

**Satzung
des Marktes Kipfenberg
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen**

(Friedhofsgebührensatzung)
vom 18.05.2012

Der Markt Kipfenberg erlässt auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Kipfenberg erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§§ 4, 5)
 - b) Nebengebühren (§ 6)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 8)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 9)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung, bzw. mit der Antragstellung oder Auftragserteilung. In den Fällen, in denen kein Antrag oder Auftrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistungen.
- (2) Grabgebühren sind im Voraus für die gesamte Ruhefrist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt. Sie werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für sonstige Leistungen, für die keine Gebührenregelung nach dieser Satzung besteht, kann der Markt Kipfenberg eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 4
Grabgebühr für Einzelgrabstätten

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte im Friedhof Kipfenberg neuer Teil | 38,-- € |
| b) eine Einzelgrabstätte im Friedhof Kipfenberg alter Teil entlang der beiden Hauptgänge und an der östlichen und südlichen Friedhofsmauer | 38,-- € |
| c) alle anderen Einzelgrabstätten im Friedhof Kipfenberg und in den Friedhöfen der Ortsteile Arnsberg, Böhming, Dunsdorf, Grösdorf, Irlahüll, Schambach, Schelldorf | 30,-- € |
| d) eine Urnenreihengrabstätte | 30,-- € |

§ 5
Grabgebühren für Familiengräber

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|--|---------|
| a) ein Familiengrab im Friedhof Kipfenberg neuer Teil | 75,-- € |
| b) ein Familiengrab im Friedhof Kipfenberg alter Teil entlang der beiden Hauptgänge und an der östlichen und südlichen Friedhofsmauer | 75,-- € |
| c) alle anderen Familiengräber im Friedhof Kipfenberg und in den Friedhöfen der Ortsteile Arnsberg, Böhming, Dunsdorf, Grösdorf, Irlahüll, Schambach, Schelldorf | 60,-- € |

(2) Bei mehrfachen Grabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.

§ 6
Grabgebühren für Nischen in Urnenstelen

Die Grabgebühr beträgt pro Urnennische und Jahr für

- | | |
|--|---------|
| eine Nische in der Urnenstele im Friedhof Dunsdorf | 60,-- € |
|--|---------|

§ 7
Fundamentbenutzung

Die Gebühr für die Überlassung eines vorhandenen Denkmalfundaments beträgt beim Neuerwerb einmalig

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| im Friedhof Kipfenberg neuer Teil | 41,00 € |
| im Friedhof Arnsberg alter Teil | 154,00 € |
| im Friedhof Arnsberg neuer Teil | 41,00 € |

§ 8
Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten

(1) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten gelten § 4 und § 5 entsprechend.

- (2) Überschreitet die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne das bezahlte Nutzungsrecht der Grabstätte, sind die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefristen zu entrichten.
- (3) Wird eine über die Ruhefrist hinaus verlängerte Grabstätte vorzeitig aufgelöst, erhält der Nutzungsberechtigte für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch gelaufen wäre, die bei der Verleihung oder Verlängerung für diese Jahre geleisteten Grabgebühren zurück.

§ 9 Bestattungsgebühren

Bei Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) Benutzung der Leichenhalle | 100,-- € |
| b) Benutzung des Sargwagens | 10,50 € |

§ 10 Sonstige Gebühren

Die Gebühr beträgt für die

- | | |
|---|---------|
| a) Genehmigung einer früheren Bestattung | 38,50 € |
| b) Genehmigung einer späteren Bestattung | 38,50 € |
| c) Ausstellung von Graburkunden nach Erwerb von Grabnutzungsrechten | 23,-- € |
| d) Ausstellung von Graburkunden nach Verlängerung oder Umschreibung von Grabnutzungsrechten | 11,50 € |

§ 11 Genehmigungsgebühren für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten

Die Erteilung von Bewilligungen nach § 7 der Friedhofssatzung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Kipfenberg.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Kipfenberg vom 03.11.2009 außer Kraft.

Kipfenberg, 18. Mai 2012
Markt

Rainer Richter
Erster Bürgermeister